

# GR\_GERICHTE SK1 2020 15 vom 7. Juli 2021

GR Gerichte, 2021-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2020\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2020_15)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2020 15 du 7 juillet 2021

IT: GR\_GERICHTE SK1 2020 15 del 7 luglio 2021

## Regeste

versuchte schwere Körperverletzung, mehrfacher Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz | StGB 111-136  
Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Ples- sur ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzun- gen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten.

### E. 2

Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten um- fassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO erwachsen die mit Berufungserklärung nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft (BGer 6B\_428/2013 v. 15.04.2014, E. 3.3 und 6B\_694/2012 v. 27.06.2013, E. 1.3). Nicht angefochten wurde die vorinstanzliche Verurteilung im Schuldpunkt. Die Schuldsprüche betreffend die versuchte schwere Körperver- letzung gemäss Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, den Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, die mehrfache Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, den Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB sowie die Übertretung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG sind damit in Rechtskraft erwachsen (vgl. vorstehend; Art. 437 StPO; Art. 402 StPO). Gleiches gilt für Dispositivziffer 4, wonach die Zivil- klage der B.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen wurde. Vorliegend zu beurteilen sind die Bemessung der Zusatzstrafe für die in Rechtskraft erwachsenen Schuld- sprüche sowie der von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweis.

### E. 3

Der Beschuldigte beantragt eine Reduktion der von der Vorinstanz ausge- sprochenen Freiheitsstrafe von 8 Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Kan- tonsgerichts von Graubünden vom 14. November 2018 auf 6 Monate Freiheitsstra- fe. Zur Begründung ihres Antrags verwies die Verteidigung anlässlich der Beru-

### E. 4

/ 23 fungsverhandlung vollumfänglich auf ihre Ausführungen in der schriftlichen Beru- fungsbegründung (act. H.1, Ziff. 1.; act. A.6). In der schriftlichen Begründung der Berufungserklärung vom 3. September 2020 führte die Verteidigung aus, die Vor- instanz habe dem Umstand, dass es sich teilweise um ein Zusatzurteil handle, zu wenig Berücksichtigung geschenkt. Sie machte geltend, das Kantonsgericht von Graubünden hätte – bei Kenntnis der vom Beschuldigten am 1. Juli 2016 began- genen versuchten schweren

Körperverletzung – berücksichtigt, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat stark angetrunken gewesen sei, weshalb es nicht eine (Gesamt)Strafe von 42 Monaten ausgesprochen hätte. Dem Verschulden des Beschuldigten sei eine Zusatzstrafe (recte: Asperation) von 4 Monaten (statt 6 Monaten) angemessen, weshalb insgesamt eine Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von 6 Monaten und eine Busse von CHF 200.00 auszusprechen sei (act. A.6, Ziff. 2).

4.1.1. Sind verschiedene Straftaten zu beurteilen und liegt zwischen deren Begehung eine (rechtskräftige) Verurteilung, hat der Richter die dort festgesetzte Strafe im neuen Verfahren zu berücksichtigen. Für diejenigen Delikte, die der Beschuldigte vor dem früheren Urteil beging, ist zu letzterem eine Zusatzstrafe auszufällen (Art. 49 Abs. 2 StGB; vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 521). Art. 49 Abs. 2 StGB soll gewährleisten, dass das in Abs. 1 verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz zur Anwendung gelangt (vgl. BGE 142 IV 329 E. 1.4.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; 138 IV 113 E. 3.4.1). Implizite Voraussetzung für eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB ist, dass für die bereits beurteilten und noch zu beurteilenden Delikte im Falle gleichzeitiger gerichtlicher Beurteilung eine Gesamtstrafe hätte ausgesprochen werden können (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.3.2). Sind zusätzlich zu den Delikten, die der Beschuldigte vor dem früheren Urteil beging, auch strafbare Handlungen zu beurteilen, die dieser erst nach dem früheren Urteil beging, liegt eine bloss teilweise retrospektive Konkurrenz vor. Diese führt zu einer nur teilweisen Zusatzstrafe (vgl. Mathys, a.a.O., N 522). Für die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang das Gericht eine Zusatzstrafe aussprechen muss, ist auf das Datum des Urteils im ersten Verfahren abzustellen. Demgegenüber ist für die Bemessung bzw. die Höhe der Zusatzstrafe das rechtskräftige Urteil im ersten Verfahren massgebend (BGE 129 IV 113 E. 1.4).

4.1.2. Der Beschuldigte wurde mit (rechtskräftigem) Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. November 2018, mitgeteilt am 15. Januar 2019, der mehrfachen Schändung gemäss Art. 191 StGB, der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB, der sexuellen Handlungen mit Kindern

#### **E. 4.2**

Die in Rechtskraft erwachsenen Delikte, die dem vorliegenden vorinstanzlichen Schuldspruch zugrunde liegen, beging der Beschuldigte am 1. Juli 2016 (versuchte schwere Körperverletzung), am 6. Oktober 2016 (mehrfacher Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch), am 2. Februar 2017 (Sachbeschädigung) sowie zwischen dem 14. und 15. Februar 2017 (Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes) (vgl. StA act. 1.1.45). Somit beging er die versuchte schwere Körperverletzung, den mehrfachen Diebstahl, eine Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch vor dem massgebenden Ersturteil vom 26. November 2016 (vgl. dazu E. 4.1.1) und die andere Sachbeschädigung nach diesem Urteil. Es liegt mithin nicht ein Fall von retrospektiver Konkurrenz vor, wie das die Vorinstanz angenommen hat, sondern von teilweise retrospektiver Konkurrenz (vgl. vorstehend E. 4.1.2). Damit ist eine teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. November 2018 auszusprechen. Diese ergibt sich aus den noch nicht beurteilten früheren Delikten und den im Ersturteil bereits sanktionierten Delikten. Die neuen Taten sind hingegen losgelöst vom Ersturteil und von der Zusatzstrafe selbständig zu behandeln (vgl. Mathys, a.a.O., N 522 und N 550; BGE 142 IV 265 E. 2.4.1 f.; BGE 145 IV 1 E. 1).

#### **E. 4.3**

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für die versuchte schwere Körperverletzung vom 1. Juli 2016 sowie für den mehrfachen Diebstahl, die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch vom 6. Oktober 2016 eine Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. November 2018 auszusprechen ist. Hingegen ist für die am 2. Februar 2017 begangene Sachbeschädigung und die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes vom 14. und 15. Februar 2017 eine eigenständige Strafe festzusetzen, die mit der Zusatzstrafe zu addieren ist (vgl. vorstehend E. 4.2; BGE 145 IV 1 E. 1).

#### **E. 4.5**

Die Verteidigung wendet sich im Weiteren gegen die von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung. Einerseits bringt sie vor, dass es sich bei der Anlasstat für die Landesverweisung um ein Bagatelldelikt handle (Einbruchdiebstahl ins Restaurant C.\_\_\_\_\_ mit einem Deliktsbetrag von CHF 337.40), womit das Interesse der Öffentlichkeit, einen solchen Straftäter von der Schweiz fernzuhalten, gering sei. Der Beschuldigte stelle keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Tatsache, dass es sich bei der Anlasstat um ein Bagatelldelikt handle, sei

#### **E. 4.7**

Zusammengefasst liegt kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung sind zudem höher zu gewichten als das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz. Einer Landesverweisung des Beschuldigten stehen mithin sowohl weder Art. 66a Abs. 2 StGB noch Art. 8 Ziff. 2 EMRK entgegen. Es bleibt festzuhalten, dass die Landesverweisung für den Beschuldigten zweifelsohne eine gewisse Härte darstellt. Dieser mit der Wiedereingliederung in D.\_\_\_\_\_

#### **E. 5**

/ 23 gemäss Art. 187 Ziff. 4 StGB, der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des versuchten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19bis BetmG schuldig gesprochen. Dafür wurde er mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Busse von CHF 300.00 bestraft (KGer GR SK1 17 14 v. 14.11.2018). Die vom Beschuldigten gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 27. August 2019 ab, soweit es darauf eintrat (BGer 6B\_230/2019 v. 27.8.2019). Das Ersturteil des Regionalgerichts Plessur datierte vom 26. November 2016 (vgl. act. D.20).

#### **E. 6**

/ 23 4.4.1. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe ist aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach freiem gerichtlichen Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Das gerichtliche Ermessen beschränkt sich auf die von ihm vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2 m.H.). Für die Bemessung der Zusatzstrafe ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe mit einem Anteil der

Einzelstrafen für die neuen Delikte angemessen zu erhöhen. Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe ist die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt die schwerste Straftat der Gesamtstrafe den neuen Taten zugrunde, ist diese um einen angemessenen Teil der Grundstrafe zu erhöhen. Wird von dieser hypothetischen Gesamtstrafe die rechtskräftige Grundstrafe abgezogen, gelangt man wiederum zur Zusatzstrafe (Mathys, a.a.O., N 528; BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). 4.4.2. Aus spezialpräventiven Gründen hätte das erkennende Gericht für die in retrospektiver Konkurrenz begangenen Delikte ebenfalls auf eine Freiheitsstrafe erkannt, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte (vgl. hierzu die zutreffende Begründung der Vorinstanz in act. B.1, E. 5.3; vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Asperationsprinzips, die auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz gelten, erfüllt (vgl. BGE 142 IV 265; BGE 129 IV 113 E. 1.4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4 m.w.H.; 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend ist die in diesem Sinne schwerste Tat deshalb nicht die in der rechtskräftigen Grundstrafe enthaltene Schändung i.S.v. Art. 191 StGB (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis 10 Jahre oder Geldstrafe), sondern das neu zu beurteilende Delikt der versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 122 StGB (Strafrahmen: Freiheitsstrafe sechs Monate bis 10 Jahre). Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, eine Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung zu bestimmen und diese mit einem angemessenen Teil der Grundstrafe und den festzulegenden Strafen für die neu zu beurteilenden Straftaten zu erhöhen (vgl. dazu exemplarisch BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Die Summe dieser Erhöhungen und die Einsatzstrafe ergäben zusammen die Gesamtstrafe, von der die rechtskräftige Strafe des Ersturteils abzuziehen wäre. Gleichzeitig wäre für die Sachbeschädigung vom 2. Fe-

### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die beschuldigte Person kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO). Entsprechend gehen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zulasten des Berufungsklägers. Diese setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten von CHF 3'600.00 und den Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 3'000.00 (act. B.1, E. 10, E. 10.2). Letztere werden gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. Ebenfalls zulasten des Berufungsklägers gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft in Höhe von CHF 2'926.60 (RG act. 3).

### **E. 6.2**

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte dringt mit seinem Antrag auf Senkung der vorinstanzlichen Zusatzstrafe von 8 auf 6 Monaten sowie auf Aufhebung der ausgesprochenen Landesverweisung nicht durch, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Diese werden in Anwendung von Art. 7 VGS (BR 350.210) in Verbindung mit Art. 424 Abs. 1 StPO auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das

### **E. 7**

/ 23 bruar 2017 eine eigenständige Strafe festzulegen, die mit der so gebildeten Zusatzstrafe zu kumulieren wäre. Stattdessen ging die Vorinstanz von der rechtskräftigen Grundstrafe von 36 Monaten (im Sinne einer Einsatzstrafe) aus und asperierte diese mit den genannten Delikten, ohne dass sie die Strafen festlegte, welche den Asperationen zugrunde lagen. Auch schenkte sie der Tatsache keine Beachtung, dass die Sachbeschädigung vom 2. Februar 2017 nach dem massgebenden Ersturteil vom 26. November 2016 begangen wurde. Auch benannte die Vorinstanz nicht, wie viele zusätzliche Monate für den Einbruchdiebstahl und die Sachbeschädigung vom 6. Oktober 2016 und vom 2. Februar 2017 entfallen. Vielmehr setzte sie die zu asperierende Strafe für den Einbruchdiebstahl samt Sachbeschädigung vom 6. Oktober 2016 und für die Sachbeschädigung vom 2. Februar 2017 auf zwei Monate fest (act. E.1, E. 5.5). 4.4.3. Die Verteidigung stellt diese Methodik nicht in Frage. Sie ist lediglich der Ansicht, dass für die versuchte schwere Körperverletzung eine Asperation von vier (statt sechs) Monaten vorzunehmen sei, weshalb eine Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden von 6 (statt 8) Monaten auszusprechen sei. Dem Einwand des Verteidigers, das Gericht hätte den vom Beschuldigten am Tabend getrunkenen Alkohol erheblich strafmildernd berücksichtigen müssen, ist nicht zu folgen. Der Beschuldigte äusserte in der ersten Einvernahme vom 6. Januar 2017 lediglich, er sei etwas mehr als angetrunken gewesen, habe aber schon gewusst, was er mache (StA act. 1.6.12, Frage 10). An der Konfronteinvernahme mit dem Opfer vom 10. April 2019, mithin über zwei Jahre später, sagte er aus, damals ziemlich betrunken gewesen zu sein und geschwankt zu haben (StA act. 1.6.17, Frage 1). Wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussbericht korrekt ausführt, äusserte sich der Beschuldigte zum von ihm konsumierten Alkohol erstmals konkret an der Schlusseinvernahme vom 16. Juli 2019, somit 3.5 Jahre nach dem Vorfall. Die Staatsanwaltschaft weist zu Recht darauf hin, dass die vom Beschuldigten dort gemachten Angaben (2.5 bis 3 Liter Bier und bis 3 Shots) mit Vorsicht zu geniessen sind (StA act. 1.1.46). Von einer Verminderung der Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten durch den getrunkenen Alkohol kann angesichts seiner Erstaussage, er sei sich bewusst gewesen, was er mache, nicht die Rede sein. Die Voraussetzungen für die gesetzliche Verminderung der Schuldfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB sind nicht erfüllt. Der vom Beschuldigten am Tatabend konsumierte Alkohol könnte, wenn überhaupt, lediglich geringfügig strafmildernd berücksichtigt werden, jedoch fraglos nicht mit einem Drittel, wie das die Verteidigung geltend machen möchte. Im Ergebnis ist deshalb die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation von 6 Monaten für die versuchte schwere Körperverletzung – wenngleich die (unbestritten gebliebene) erstinstanzliche Strafzu-

## **E. 8**

/ 23 messung wie in Erwägung 4.4.2 abgebildet vorzunehmen gewesen wäre – für sich alleine betrachtet tat-, täter- und schuldangemessen. Für die richtig berücksichtigten Strafzumessungselemente kann auf die entsprechende Erwägung der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO; act. B.1, E. 5.4). Dem Einwand der Verteidigung ist mithin von vornherein kein Erfolg beschieden. Zudem gilt, dass aufgrund der vorzunehmenden Kumulation (statt Asperation) der Strafe für die Sachbeschädigung vom 2. Februar 2017, die aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere (mutwilliges, vorsätzliches Eintreten einer Haustüre aus nichtigem Anlass, unter Verursachung eines Schadens von CHF 900.00 [vgl. StA act. 1.1.45]) einen Monat ohne Frage übersteigen würde, eine höhere teilweise Zusatzstrafe resultierte als die von der Vorinstanz gesprochenen 8 Monate. Es greift jedoch das Verbot der reformatio in peius,

wonach die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern darf, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (vgl. Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO; vgl. auch BGE 142 IV 89 E. 2.1). Die Höhe der Zusatzstrafe ist damit bei 8 Monaten zu belassen, wobei diese korrekterweise als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. November 2018 auszusprechen ist. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 200.00 für die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie die Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen bei Nichtbezahlung der Busse wurden nicht beanstandet. Sie sind mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen (act. B.1, E. 5.7.1 – E. 5.7.3; vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). 4.4.4. Zusammengefasst wird die vorinstanzliche Strafe für die rechtskräftigen, nicht angefochtenen Schuldsprüche der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB und der Übertretung gegen Art. 19a Ziff. 1 StGB bestätigt, womit eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden und eine Busse von CHF 200.00 zu sprechen ist.

## **E. 9**

/ 23 bei der Prüfung eines Härtefalls zu berücksichtigen. Andererseits macht sie geltend, das Aussprechen einer Landesverweisung würde für den Beschuldigten einen schweren persönlichen Härtefall bewirken (act. A.6, S. 4 ff.; act. H.2, Ziff. 2). 4.6.1. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 1.3.3). Sie muss entsprechend den allgemeinen Regeln des StGB zudem grundsätzlich bei sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1). Als Anlassstaten einer Landesverweisung kommen angesichts des Rückwirkungsverbots nach Inkrafttreten der Art. 66a ff. StGB am 1. Oktober 2016 begangene Katalogtaten in Betracht (Art. 2 StGB). Vorliegend hat sich der Beschuldigte am 6. Oktober 2016 des Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 139 StGB i.V.m. Art. 186 StGB) strafbar gemacht und somit eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB erfüllt (Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB), womit er unabhängig von der Höhe der Strafe grundsätzlich für 5-15 des Landes zu verweisen ist (Art. 66a Abs. 1 StGB). 4.6.2. Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2). Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2). Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der

Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a

#### **E. 10**

/ 23 StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B\_560/2020 v. 17.8.2020 E. 1.1.1; 6B\_396/2020 v. 11.8.2020 E. 2.4.2). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird insofern Rechnung getragen, als dass eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration, in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4). Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 3.1; 144 I 266 E. 3.3). Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (BGE 144 II 1 E. 6.1). Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12; BGer 6B\_177/2020 v. 2.7.2020 E. 2.4.3 m.H.). Volljährigen Kindern kann Art. 8 EMRK ein Anwesenheitsrecht verleihen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (BGE 145 I 227 E. 3.1). 4.6.3. Die Verteidigung macht geltend, der Beschuldigte sei im Jahr 2001, im Alter von nicht einmal sieben Jahren, mit seiner Familie von D.\_\_\_\_\_ in die Schweiz geflüchtet. Er halte sich bald 20 Jahre in der Schweiz auf, sei hier zur Schule gegangen und habe eine Anlehre als Maurer absolviert. Seine ganze Familie lebe in der Schweiz. In D.\_\_\_\_\_ habe der Beschuldigte keine Bekannten oder Verwandten. Sein ganzes Beziehungsfeld sei in der Schweiz. Die Familienverhältnisse seien intakt. Sowohl Vater wie auch Mutter wie auch seine Geschwister würden zu ihm stehen und ihm den nötigen Halt geben. Das zeige sich auch daran, dass sie an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung persönlich erschienen und den Beschuldigten begleitet hätten. Ausserdem könne der Beschuldigte aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Minderheit der E.\_\_\_\_\_ nicht in

#### **E. 11**

/ 23 den D.\_\_\_\_\_ zurückkehren. Er habe dort, wie seine ganze Familie, keine Sicherheit. Die gesamte E.\_\_\_\_\_ -Gemeinschaft sei aus der Gemeinde aus verschiedenen Gründen abgereist. Es liege eine Bestätigung des Präsidenten des Verbands der E.\_\_\_\_\_ in der Schweiz im Recht, welche belege, dass der Beschuldigte nicht in den D.\_\_\_\_\_ zurückkehren könne. Auf dem Grundstück in D.\_\_\_\_\_, auf dem seine Familie gelebt habe,

stehe kein Haus mehr, da das Familienhaus des Beschuldigten abgebrannt worden sei. Die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat sei somit nicht gegeben (act. H.2, Ziff. 4 f.; act. H.4, S. 3. f.; act. A.6, Ziff. 2-7; act. A.9, Ziff. 3-8). 4.6.4. Der heute 27-jährige Beschuldigte ist nicht verheiratet und hat keine Kinder (act. H.3, Frage IV 2). Gemäss eigenen Angaben hat er eine Anlehre als Maurer abgeschlossen und arbeitete danach in "Temporärbüros". Er habe immer alle 2-3 Monate "etwas gearbeitet". Vom Sozialamt sei er nicht lange abhängig gewesen, da er in den Jahren 2001 bis 2009 in der Schule gewesen sei und zwischen 2010 und 2012 eine Anlehre als Maurer absolviert habe. Danach sei er selbständig gewesen, habe alleine gewohnt und immer gearbeitet (act. H.3, Frage IV. 4; StA act. 1.2.20). Der Beschuldigte legte nicht dar, inwiefern er in der Schweiz eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung im zuvor erwähnten Sinne vorzuweisen hätte. Insbesondere lebte er bereits vor seinem vorzeitigen Strafvollzugsantritt selbständig und nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern. Eine finanzielle Abhängigkeit zu seiner Familie macht er ebenfalls nicht geltend. Sodann sind keine speziell engen familiären Bindungen ausgewiesen, weder infolge von Betreuungs- und Pflegebedürfnissen aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderungen noch infolge von schwerwiegenden Krankheiten. Der Beschuldigte ist, abgesehen von seiner Hepatitis-B-Erkrankung (vgl. StA act. 1.2.6), gesund; namentlich besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Eltern und Geschwistern im Sinne der Rechtsprechung. Gefragt nach seinen Plänen für die Zeit nach Verbüsung seiner Freiheitsstrafe gab er an, zu seinem ehemaligen Arbeitgeber F.\_\_\_\_\_ zurückkehren und kurzfristig bei seiner Familie einziehen zu wollen, bis er eine eigene Wohnung gefunden habe (act. H.3, Frage V. 5). Eine Verletzung des in Art. 8 EMRK verankerten Anspruchs auf Achtung des Familienlebens bei einer Wegweisung ist vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung nicht ersichtlich, womit sich der Beschuldigte nicht auf das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls gestützt auf Art. 13 BV und Art. 8 EMRK berufen kann. 4.6.5. Als weitere Gründe, welche die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a BV rechtfertigen könnten, bringt der Beschuldigte

## **E. 12**

/ 23 insbesondere seine Zugehörigkeit zur Minderheit der E.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ vor. Gestützt auf eine Bestätigung des Präsidenten des D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ Verbands vom

## **E. 16**

/ 23 StGB sowie der Übertretung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG beging der Beschwerdeführer in den Jahren 2016 und 2017 (StA act. 1.1.45). Noch bevor es am 29. November 2016 zur Verurteilung wegen den Taten kam, die zum Schuldspruch vom 29. November 2016 (Erste Instanz) bzw. vom 14. November 2018 (Kantonsgericht) führten, beging der Beschuldigte am 6. Oktober 2016 den als Anlasstat für die Landesverweisung zählenden Einbruchdiebstahl im Restaurant C.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte liess sich mithin vom gegen ihn geführten Strafverfahren, das in den Schuldspruch des Kantonsgerichts vom 14. November 2018 mündete, sichtlich nicht beeindrucken und wurde weiter und wiederholt straffällig. Die durch den Beschuldigten verübten Delikte, welche zum erwähnten Schuldspruch führten, stellten überdies schwere Straftaten dar (mehrfache Schändungen, sexuelle Handlungen mit Kindern), gleiches gilt für die versuchte schwere Körperverletzung vom 1. Juli 2016. Diese Straftaten, die gar Katalogtaten im Sinne von Art. 66a StGB darstellen, beging der Beschuldigte vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB, womit diese nicht als Anlasstaten für eine Landesverweisung gelten. Nichtsdestotrotz darf das Gericht

diese vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangenen Straftaten bei der Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung und den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz berücksichtigen (vgl. vorstehend, E. 4.6.2). Gemäss den unbestritten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz handelte der Beschuldigte in Bezug auf den am 6. Oktober 2016 begangenen Einbruchdiebstahl mit direktem Vorsatz. Der Beschuldigte gab an, den Einbruchdiebstahl aus Langeweile begangen zu haben (StA act. 1.7.11, Frage 8), womit mit der Vorinstanz festzuhalten ist, dass der Beschuldigte die Tat aus niederen Beweggründen und nichtigem Anlass verübte. Der Ansicht der Verteidigung, diese Anlasstat könne keinesfalls als schwer beurteilt werden (act. H.2, Ziff. 3), ist nicht zu folgen. Zwar betrug der Deliktsbetrag, wie die Verteidigung ausführte, lediglich CHF 337.40. Gleichwohl verursachte der Beschuldigte dafür einen Sachschaden von ca. CHF 3'500.00, um, in den Worten der Vorinstanz, "an ein paar Zigaretten und ein Bier zu gelangen" (vgl. act. B.1, E. 5.5; StA act. 1.7.1). Damit offenbarte der Beschuldigte rein egoistischen Beweggründe für eine Tat, die ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre, sowie seine erhebliche kriminelle Energie und geringfügigen Respekt vor fremdem Eigentum. Da er diese Tat – ebenso wie die versuchte schwere Körperverletzung vom 1. Juli 2016, als er mit den Füßen mehrfach auf den Kopf und den Oberkörper eines wehrlos am Boden liegenden Opfers eintrat und erst aufhörte, als er durch eine Drittperson weggezerrt wurde (act. B.1, E. 4.1-4.4 und E. 5.4; StA act. 1.1.45) – noch während laufender Strafuntersuchung bzw. nach erfolgter Anklage der Staatsanwaltschaft vom 23. August 2016 verübte, zeigte er eine ausgeprägte Einsichtslosigkeit. Die wiederholte Delinquenz

#### **E. 17**

/ 23 des Beschuldigten und die Schwere der von ihm verübten Taten lassen auf eine erhebliche Rückfallgefahr und Gleichgültigkeit gegenüber der Schweizerischen Rechtsordnung insgesamt schliessen. Dass sich der Beschuldigte seit dem (diesem Verfahren zugrunde liegenden) erstinstanzlichen Schuldspruch vom 21. Januar 2020 nichts mehr zuschulden kommen liess, ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass er sich seit dem 2. Dezember 2019 im vorzeitigen Strafvollzug befindet. Somit kann aus dem Wohlverhalten seit der letzten Tat nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Aufgrund der wiederholten Delinquenz und der damit verbundenen hohen Rückfallgefahr ist dem Beschuldigten insgesamt eine ungünstige Legalprognose zu stellen. Damit wird deutlich, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einem Landesverweis besteht. Unter Würdigung der Gesamtsituation ergibt sich, dass die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz angesichts dessen wiederholter Delinquenz und der damit verbundenen hohen Rückfallgefahr sowie angesichts der eher schwachen familiären und sozialen Beziehungen in der Schweiz das öffentliche Interesse an einem Landesverweis vorliegend nicht überwiegen. Daran ändert der Einwand der Verteidigung nichts, dass es sich beim Anlassdelikt um einen Einbruchdiebstahl mit geringer Deliktsbeute handelte. Dass der Beschuldigte seine Lehren aus dem Strafvollzug gezogen habe und künftig ein rechtschaffenes Leben führen möchte, wie das die Verteidigung ausführte, wird ihm für eine Reintegration in D.\_\_\_\_\_ zugutekommen. 4.6.9. Die Vorinstanz hat den Landesverweis auf das gesetzliche Minimum von 5 Jahren begrenzt. Das Berufungsgericht erachtet diese Dauer als angemessen. Zur Begründung wird auf die zutreffende Erwägung der Vorinstanz verwiesen (act. B.1 E. 6.12; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sodann stellt die Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a f. StGB eine Sanktion dar, weshalb sowohl bei der Anordnung wie auch bei der Festlegung der Dauer das

Verschlechterungsverbot zu beachten ist (BGer 6B\_1031/2019 v. 1.9.2020 E. 3.7; 6B\_572/2019 v. 8.4.2020 E. 3.3.4). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung von 5 Jahren ist demnach zu bestätigen.

#### **E. 18**

/ 23 verbundenen Herausforderung wird mit der Ansetzung der Landesverweisung auf die gesetzliche Minimalfrist von fünf Jahren Rechnung getragen. 4.8.1. Spricht das Gericht eine Landesverweisung aus, muss es bei Drittstaatsangehörigen unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft zwingend auch darüber befinden, ob die Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS auszuschreiben ist. Es hat die Frage der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS materiell zu beurteilen und im Dispositiv des Strafurteils zwingend zu erwähnen, ob die Ausschreibung vorzunehmen ist oder ob darauf verzichtet wird (BGE 146 IV 172 E. 3.2.4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS lediglich Vollzugscharakter und stellt keine Sanktion dar (BGE 146 IV 172 E. 3.3.4). Das Bundesgericht hat sich in BGE 146 IV 172 mit den Voraussetzungen für die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS im Sinne von Art. 21 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung) befasst. Ausschreibungen im SIS dürfen gemäss dem in Art. 21 der SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweisung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Ziff. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung). 4.8.2. In einem Entscheid aus dem Jahr 2021 hat das Bundesgericht festgehalten, dass Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraussetzt, noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ist vielmehr erfüllt,

#### **E. 19**

/ 23 wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das "individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und

hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" (BGer 6B\_1178/2019 v. 10.3. 2021 E. 4.5 und 4.7.2). Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGer 6B\_1178/2019 v. 10.3. 2021 E. 4.8). 4.8.3. Unter Berücksichtigung der abgebildeten Rechtsprechung ist festzuhalten, dass sowohl beim Diebstahl als auch beim Hausfriedensbruch eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorgesehen sind (Art. 139 Ziff. 1 StGB; Art. 186 StGB). Zudem geht vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Wie obenstehend ausgeführt, wurde der Beschuldigte wiederholt straffällig und es hielten ihn auch eine laufende Strafuntersuchung und gerichtliche Verurteilungen nicht von der Verübung weiterer, zum Teil schwerer Straftaten ab (vgl. dazu vorstehend E. 4.6.8). Die Art und Häufigkeit der vom Beschuldigten vor dem Einbruchdiebstahl vom 6. Oktober 2016 begangenen Straftaten, die konkreten Tatumstände des Einbruchdiebstahls und das gesamte Verhalten des Beschuldigten, der auch nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und Verurteilung vom 29. November 2016 am 2. Februar 2017 eine weitere Sachbeschädigung beging, führt in ihrer Gesamtheit betrachtet zur verlangten Schwere und der Bejahung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Rechtsprechung. Die Voraussetzungen von Art. 24 Ziff. 2 und Art. 21 SIS-II-Verordnung sind damit erfüllt. 4.8.4. Kommt es gestützt auf das nationale Recht wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung zu einer Landesverweisung und ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung zu bejahen, ist die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS grundsätzlich verhältnismässig und folglich vorzunehmen (BGE

## **E. 20**

/ 23 146 IV 172 E. 3.2.2). Den übrigen Schengen-Staaten steht es frei, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen dennoch zu bewilligen. Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt, nicht berührt. Mit anderen Worten gilt die mit einer Ausschreibung im SIS einhergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Schengenraum nicht absolut, da die übrigen Schengen-Staaten die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe dennoch bewilligen können (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3; BGer 6B\_1178/2019 v. 10.3.2021 E. 4.9 m.w.H.; BGer 6B\_509/2019 v. 29.8.2019 E. 3.3). Der Rüge der Verteidigung, von einer Ausschreibung im SIS sei abzusehen, weil der Beschuldigte dann nicht einmal nach I. \_\_\_\_\_ zu seinen Verwandten gehen könne (act. H.4, S. 4), ist vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ebenfalls kein Erfolg beschieden. Angesichts des nach erfolgter Verurteilung wegen den in Erwägung 4.6.8 erwähnten Delikten aus nichtigem Anlass begangenen Einbruchdiebstahls und der im Zusammenhang mit der Landesverweisung bejahten Gefahr für die öffentliche Ordnung ist die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS vielmehr verhältnismässig und damit rechtskonform. 5. Nach dem Ausgeführten ist die Landesverweisung von fünf Jahren im Schengener Informationssystem SIS auszuschreiben.

**E. 21**

/ 23 Berufungsverfahren, die ebenfalls Teil der Verfahrenskosten bilden (Art. 422 Abs. 1 und Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), gehen ebenfalls zulasten des Beschuldigten. Die im Berufungsverfahren eingereichte Honorarnote des amtlichen Verteidigers in Höhe von 24.25 Stunden ist der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles angemessen, weshalb die amtliche Verteidigung antragsgemäss mit CHF 5'380.15 (inkl. 3% Spesen und 7.7% MwSt.) zu entschädigen ist. Diese Kosten sind einstweilen aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts zu bezahlen. Sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gestatten, ist er verpflichtet, diese Kosten dem Kanton zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

**E. 22**

/ 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.